



Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ramerberg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Ramerberg folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde, sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

§ 2 Begriffsbestimmung der Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straße.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) Aufgrabungen
 - b) Verlegungen privater Leitungen
 - c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen
 - d) Lagern von Material aller Art
 - e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 - f) Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften
 - g) Freitreppen
 - h) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen
 - i) Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln)#
 - j) Baustofflager und Baugerüste,
 - k) Werbung durch Personal vor Geschäftslokalen, Anbieten von Waren auf der Straße
 - l) Verteilen geschäftlicher Werbezettel,
 - m) Dauerparken
 - n) Überwintern von Fahrzeugen
 - o) Aufstellen von Wahlwerbbeständern, politische Informationsstände,
 - p) Errichtung von Tribünen,

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71a - 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen einer Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.
- (5) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkaufsraum hineinragen;
 - b) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen, Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (min. 2,5m über dem Erdboden);
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzung können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer die Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtung nach dieser Satzung neben dem Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführenden Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;

- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen.
- (3) Wenn eine Sondernutzung beendet wird, ist der Gemeinde die Beendigung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt sowohl für Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit eingeräumt sind, als auch für solche, die zeitlich befristet sind und die vor Fristablauf beendet werden.
- (4) Nach Beendigung einer Sondernutzung haben die Verpflichteten (§ 5) die zur Ausübung der Sondernutzung errichteten Anlagen und sonst verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis oder eines entsprechenden Vertrages hat dafür zu sorgen, dass die bei der Sondernutzung in Anspruch genommene Verkehrsfläche auf seine Kosten wieder so hergestellt wird, dass sie den ursprünglichen Zustand erhält. Die hierzu notwendigen Maßnahmen bestimmt die Gemeinde. Kommt der Verpflichtete nach Satz 1 der Wiederherstellungspflicht nicht binnen angemessener Frist nach, kann die Gemeinde die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

§ 9 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Sondernutzungsanlagen sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Die Verpflichteten (§ 5) haben dafür zu sorgen, dass
 - a) bei der Ausübung der Sondernutzung Anlagen oder Gegenstände auf Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass die Eingänge zu allen in die Verkehrsflächen eingebauten Ver- und Entsorgungsleitungen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen frei zugänglich bleiben,
 - b) Arbeiten während der Sondernutzung so durchgeführt werden, dass Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -einrichtungen nicht gestört, gefährdet oder beschädigt werden,

- c) bei Anbringung von Anlagen und Gegenständen über einen längeren Zeitraum der für die evtl. notwendig werdende Verlegung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen erforderliche Platz frei bleibt.
- (3) Wenn eine Sondernutzung beendet wird, ist der Gemeinde die Beendigung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt sowohl für Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit eingeräumt sind, als auch für solche, die zeitlich befristet sind und die vor Fristablauf beendet werden.
- (4) Nach Beendigung einer Sondernutzung haben die Verpflichteten (§ 5) die zur Ausübung der Sondernutzung errichteten Anlagen und sonst verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis oder eines entsprechenden Vertrages hat dafür zu sorgen, dass die bei der Sondernutzung in Anspruch genommene Verkehrsfläche auf seine Kosten wieder so hergestellt wird, dass sie den ursprünglichen Zustand erhält. Die hierzu notwendigen Maßnahmen bestimmt die Gemeinde. Kommt der Verpflichtete nach Satz 1 der Wiederherstellungspflicht nicht binnen angemessener Frist nach, kann die Gemeinde die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

§ 10

Beschränkung von bewilligten Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen können nachträglich eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches erforderlich ist.
- (2) Ein Ersatzanspruch des Erlaubnisinhabers bei Benutzungserschweren, Sperrung, Änderung, Unterbrechung, Umstufung oder Einziehung einer Verkehrsfläche besteht nicht.

§ 11

Haftung

- (1) Die Verpflichteten (§ 5) haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftgemäße Benutzung der zur Ausübung der Sondernutzung verwendeten oder erstellten Anlagen zu sorgen. Die Gemeinde kann, soweit notwendig, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Die Verpflichteten haben der Gemeinde alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen des Gemeingebrauches, die über das bewilligte Maß hinausgehen, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Verpflichteten haften der Gemeinde und Dritten gegenüber für von ihnen bei der Ausübung der Sondernutzung zu vertretenden Schäden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Ramerberg unbefugt vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
- b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs. 5 den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Ramerberg, den 19.02.2016
GEMEINDE RAMERBERG

Georg Gäch
1. Bürgermeister